

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7516d181-e104-3c4c-b3d0-6af3a45bbc94>

Bibliografie

Titel	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Amtliche Abkürzung	SächsBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1/3

§ 75 SächsBO - Vorbescheid

Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre; die Einlegung eines Rechtsbehelfs eines Dritten hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit des Vorbescheids. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. [§§ 68, 69 Absatz 1 bis 3](#), [§§ 70, 72 Absatz 1 bis 4](#) und [§ 73 Absatz 2 Satz 2](#) gelten entsprechend.

